

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 7/1921 (1921)

**Artikel:** Kanton Obwalden  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-25950>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Volksabstimmung mit dem Schuljahr 1920/21 in Kraft und werden alle widersprechenden Verordnungen und Erlasse betreffend Unterstützung der Sekundarschulen, betreffend Alters- und Teuerungszulagen u. s. w. außer Kraft erklärt.

§ 13. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

## VI. Kanton Obwalden.

### Lehrerschaft aller Stufen.

#### Abänderung des Schulgesetzes. (Vom 25. April 1920.)

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden  
ob dem Wald,

in der Absicht, die im Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 enthaltenen Mindestansätze für Besoldung des Lehrpersonals in Anpassung an die verteuerten Lebensbedingungen zeitgemäß zu erhöhen; zu verhindern, daß das Lehrpersonal sich Nebenbeschäftigungen hingibt, die auf die Ausübung seines Hauptberufes nachteilig einwirken;

auf Antrag des Kantonsrates,

beschließt:

1. Art. 38 des Schulgesetzes erhält folgenden abgeänderten Wortlaut:

„Die Mindestbesoldung eines Primarschullehrers beträgt Fr. 2600. Verheiratete Lehrer erhalten überdies eine Familienzulage von jährlich Fr. 200, sowie für jedes erwerbsunfähige Kind eine Zulage von Fr. 100.

Überhin ist dem Lehrer von der Gemeinde anständige Wohnung und entsprechende Beholzung zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Entschädigung zu verabfolgen.

Eine weltliche Lehrerin bezieht ein Mindestjahresgehalt von Fr. 2000. Die Besoldung der im Schuldienst tätigen Ordensschwwestern wird mit dem betreffenden Institut auf dem Vertragsweg geregelt.

Wird dem Lehrer der Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule übertragen, so ist derselbe mit mindestens Fr. 3 pro Unterrichtsstunde zu honorieren.

Das Lehrpersonal hat sich ausschließlich dem Lehrberuf zu widmen und darf, ausgenommen in der Ferienzeit, Nebenberufe und bezahlte regelmäßige Nebenbeschäftigungen, mit Ausnahme der Betätigung im Erziehungs- und Bildungswesen, nur auf Begutachtung des betreffenden Ortsschulrates mit Bewilligung des Erziehungsrates ausüben.“

2. Diese Abänderung des Schulgesetzes tritt sofort in Kraft.